



Sitzungs-Vorlage

Amt / Aktenzeichen III/60 / 61.21.01	öffentlich	Vorlage 2009/234	Datum 03.12.2009
---	------------	---------------------	---------------------

BERATUNGSFOLGE					
Gremium	Termin	EST	Beratungsergebnis		
			Ja	Nein	Enth.
Umwelt- und Planungsausschuss	15.12.2009				

12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 "Frönds Kamp" - Aufstellungsbeschluss

Beschlussvorschlag:

Aufstellungsbeschluss:

Für die Grundstücke Gemarkung Ostbevern, Flur 24 Flurstücke 135 und 136 ist ein Änderungsbebauungsplan gem. § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m § 13 BauGB (in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, BGBl. I S. 2414, letzte Fassung), aufzustellen.

Der anliegende Kartenauszug (Anlage 1), in dem die Grenzen des Änderungsbebauungsplanes durch Umrandung gekennzeichnet sind, ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Die Planungskosten werden vom Antragsteller erstattet.

Gleichstellung:

Es werden gleichstellungsrelevante Fragen tangiert.

ja [] nein []

[] Die Gleichstellungsbeauftragte ist beteiligt worden.

Sachdarstellung:

Die Eigentümer der zwei noch unbebauten Grundstücke einer Stichstraße der Anne-Frank-Straße beabsichtigen die Grundstücke aufgrund der Schwierigkeiten bei der Vermarktung neu zu teilen. Nach der Teilung der Fläche von 1.492 m² sollen drei Grundstücke entstehen.

Die Grundstücke liegen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 9 „Frönds Kamp“. Der Bebauungsplan setzt für jedes Grundstück eine Bebaugrenze fest, die in einem Abstand von 3 m zum Nachbargrundstück gelegt wurde.

Der Bebauungsplan soll dahingehend geändert werden, dass unabhängig von der seitlichen Grundstücksgrenze eine zusammenhängende Baufläche ausgewiesen wird.

Der gesetzliche Mindestabstand von 3 m mit Wohngebäuden zu den Grundstücksgrenzen ist ohnehin einzuhalten, so dass in den neueren Bebauungsplänen (Vogelpohl, Arenwiese, Kohkamp) die Baugrenzen unabhängig von den Grundstücksgrenzen ohne Unterbrechung festgesetzt werden.

Die Änderung des Bebauungsplanes kann im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt werden, da die Grundzüge der Planung nicht berührt sind. Somit wird lediglich eine Beteiligung der angrenzenden Grundstückseigentümer und der betroffenen Träger öffentlicher Belange durchgeführt.

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, den Aufstellungsbeschluss für die Änderung des Bebauungsplanes zu fassen.

Bürgermeister

Fachbereichsleiter

Sachbearbeiter
